

Dekret

Inkrafttreten:

vom 12. Februar 2003

**über einen Verpflichtungskredit für den Bau
des Interkantonalen Gymnasiums der Region Broye**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 28^{bis} Abs. 2 der Staatsverfassung des Kantons Freiburg vom 7. Mai 1857;

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 9. Dezember 2002;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1 Genehmigung

Der Bau der Gebäude des Interkantonalen Gymnasiums der Region Broye (das Gymnasium) auf dem Grundstück «La Blancherie» in Payerne wird bewilligt.

Art. 2 Baukosten

¹ Die Baukosten für das Gymnasium wurden auf insgesamt 77 727 957 Franken veranschlagt.

² Die Beträge von 1 550 000 Franken für den Grundstückserwerb und von 2 245 000 Franken für den Studienkredit wurden bereits mit Dekret vom 10. Mai 2000 gewährt.

³ Eine Rückzahlung der Gemeinde Payerne in der Höhe von 704 780 Franken wird in Abzug gebracht.

Art. 3 Verpflichtungskredit

¹ Der Anteil des Kantons Freiburg beträgt die Hälfte des Gesamtbetrages. Dementsprechend wird für den Bau, den Ausbau und die Einrichtungen bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 34 720 000 Franken eröffnet.

² Die Bundessubvention für die kaufmännische Berufsausbildung wird vom Verpflichtungskredit abgezogen.

Art. 4 Voranschlag

Die für die Bauarbeiten erforderlichen Kredite werden in den Finanzvoranschlag, Kostenstelle IPCS – 3200/503.000 «Bau von Gebäuden», eingetragen und nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

Art. 5 Kostenvoranschlag und Teuerung

¹ Die Gesamtkosten für den Bau, den Ausbau und die Einrichtungen wurden auf der Grundlage des schweizerischen Baupreisindexes vom 1. April 2002, bei einem Stand von 112,9 Punkten für die Kategorie «Neubau von Bürogebäuden – Espace Mittelland», veranschlagt.

² Die Kosten für diese Arbeiten werden erhöht oder herabgesetzt entsprechend:

- a) der Entwicklung des Baupreisindexes, die zwischen der Ausarbeitung des Kostenvoranschlags und der Einreichung der Offerte stattfindet;
- b) den offiziellen Preiserhöhungen oder -senkungen, die zwischen der Einreichung der Offerte und der Ausführung der Arbeiten eintreten.

Art. 6 Amortisierung

Die Ausgaben werden in der Staatsbilanz reaktiviert und nach Artikel 27 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates getilgt.

Art. 7 Stand der Arbeiten

Der Staatsrat informiert den Grossen Rat über den Fortschritt der Arbeiten und die Benützung der Kredite.

Art. 8 Vollzug und Inkrafttreten

¹ Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekrets beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Dieses Dekret untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.

Der Präsident:

Ch. HAENNI

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER